

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Die Thaler und kleineren Münzen des Fräuleins Maria von Jever, Erbherrin von Rüstringen, Oestringen und Wangerland**

**Lehmann, Peter Friedrich Ludwig von**

**Wiesbaden, 1887**

No. 4. Auszug aus einem dem Bischof von Münster am 23. Nov. 1563 erstatteten Bericht über die von den Ständen des westfälischen Kreises geschehenen Ausmünzungen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5226**

sich vff das geprech (Gepräge) vnd gehalt der münzen nit viell verstehen“ höchlicher Nachtheil entstanden.

Solches schädliches Münzen gereiche den kaiserlichen und des Reiches publicirten Constitutionen und Satzungen zur Herabsetzung und Nichtachtung.

Deshalb sei die frau Beklagte und auch wegen des den Unterthanen zugefügten Schadens ipso jure in die dafür von der Reichsmünzordnung vorgesehene Strafe verfallen, um so mehr, als nachweislich die specificirten Stücke im Reiche und an andere Orten wirklich zur Ausgabe gekommen seien.

Kaiserl. fiscal trage demnach darauf an, daß das kaiserl. Reichs-Kammergericht in diesem Sinne erkenne und die frau Beklagte zu der Strafe verurtheile, welche dafür bestimmt sei, nämlich zur Entziehung des Münzregals, Confiscation der zu geringhaltig befundenen Münzen und Ersetzung aller Gerichtskosten und Schaden.

Frl. Maria liess diese Anklage, sowie auch die Aufforderung, sich zu erklären, ob sie gegen die mit dieser Angelegenheit beauftragten Richter etwas einzuwenden habe, gänzlich unbeantwortet, weil sie die Competenz des R.-Kammergerichts überhaupt nicht anerkannte, versah auch ihren Mandatar in Speier anscheinend nicht mit der von ihm erbetenen Instruktion, wenigstens findet sich in den Akten nichts darüber vor.

Inzwischen hatte einer der ausschreibenden Fürsten des niederl.-westfälischen Kreises, der Bischof von Münster, nochmals eingehende Umschau halten lassen, ob von den einzelnen Ständen des Kreises das Münzrecht ordnungsmässig ausgeübt werde. Es wurde ihm darüber u. a. folgendes berichtet:

**No. 4. Auszug aus einem dem Bischof von Münster am 23. Nov. 1563 erstatteten Bericht über die von den Ständen des westfälischen Kreises geschehenen Ausmünzungen.**

(Staats-Archiv zu Münster.)

„Die Grauin zu Geberten, im Friesland, münzen viertel talers vnd Mariengroschen, welche zu geringe, hättene der viertel taler auf der einen seitten den Reichsadler auf



der andern einen Löwen, in ganzer bildung des Groschen, den Münzmeister weiß Er (der Berichterstatter) nit anzuzeigen.

Es meldet auch die sagend Person, daß sie (die Grauin) die gueten taler vund Reichsmuntz aufwechselen, zerprechen dieselbe, vund machen Ir gering muntzen wider darauß vund hettene bineben dannoch dauon so vill, das sie die gefellen damit vnderhalten vund Iren Nutz schaffen.“

Da in vorstehender Beschreibung der für jeversche angesehenen Münzsorten keine Umschrift angegeben ist, Münzen des Frls. Maria mit dem **Reichsadler** gänzlich unbekannt und auch höchst wahrscheinlich nie geprägt worden sind, so wird die obige Anzeige wohl auf einer der noch wiederholt vorkommenden Verwechselungen von Münzen der Abtissin von Thorn, Margaretha von Brederode und Anderer mit denen des Frl. Maria beruhen. Das Aufwechseln der guten Reichsthaler, um dieselben in schlechte Sorten umzumünzen, ist aber eine neue Beschuldigung, auf die wir Frl. Maria später selbst antworten hören werden.

Es vergingen nun mehrere Jahre, bevor am Reichskammergericht gegen Fräulein Maria weiter verfahren wurde. Erst nachdem auf dem Reichstage zu Augsburg zu Anfang des Jahres 1566, auf Veranlassung des inzwischen zur Regierung gekommenen Kaisers Maximilian die Münzangelegenheiten im Reich aufs neue geordnet und im §. 157 des Reichstags-Abschiedes dem kaiserl. Fiscal „bei Vermeidung kaiserlicher schwerer Ungnade“ ernstlich befohlen war, gegen die Uebertreter der Ordnung ad poenam et privationem förderlich und unverzüglich zu procediren — kam auch der Process gegen Frl. Maria wieder in Fluss.

Dem Reichskammergericht wurde in Bezug hierauf folgendes Schriftstück eingereicht:

No. 5. **Zweite Klage des kaiserl. Fiscals gegen Fräulein Maria wegen ordnungswidrigen Münzens. Speier 2. Sept. 1566.**

(Haus- u. Central-Archiv zu Oldenburg.)

In Sachen

secundae citationis et mandati

des Keyserl. fiscals Nic. Volland —